

es im flagen und verhelfsen sol gehalten werden. 305

Der fünfte Theil dieser Ordnung

saget/wie es im flagen und verhelfsen für dem Bergmeister in der Güte sol gehalten werden.

Der 1. Articul.

Alle Irrung und Gebrechen / das Bergwerk betrifft / sollen am ersten für Bergmeister und Geschworne gehandelt werden.

Nach Ann Irrungen und Gebrechen zwischen Gewerke schäften oder Partnern vorsallen / sollen sie am ersten für Bergmeister und Geschworne gelangen/die sich auch auff das forderlichste bescheiden / beyder Parth Nothdurft verhören / und ob es Noth/ und die Gelegenheit der Sachen erfordert / die Gebrechen befahren und besichtigen / und alsdann zuvertragen/ zum höchsten befleischen / oder auff vorgehende eydliche Betheurung / daß sie nach ihrem Verstande ohne Neydt oder Gewartung einiges unziemlichen Gewinstes/ was bisslich und recht / erkennen wollen. Erügen sich aber schwere Fälle zu so mögen Bergmeister und Geschworne / andere unverdächtige Bergleute auch mitfahren lassen/und darauff eine Weisung in Schriften thun / was sich die Parth verhalten sollen.

Der 2. Articul.

Bann und wie der Bergmeister zu bussen hat/ und wie er die Bussen berechnen sol.

Moser Bergmeister sol alle Sachen zum Bergwerk gehörend / unsernt wegen zu straffen und zu bussen macht haben/ was vormahls nach Herkominen und Aufweisung der Berg-Rechte andere Bergmeister zu straffen Macht gehabt / doch soll der Bergmeister solche Bussen und Straffen mit Rath unsers Bergauptmans/thun und einnehmen und was davon gefället / Jährlichen berechnen und entrichten/die alsdann forder zur Nothdurft des Bergwerks angelegt werden sollen.

Der 3. Articul.

Wie sich Bergmeister und Geschworne in Verhör der Sachen verhalten sollen.

Bergmeister und Geschworne sollen sich in streitigen Sachen/so für ihnen gehandelt werden/Erbar/Auffrichtig und unverdächtig halten/und / welche in vorsallenden streitigen Sachen/ bey einem Theil Mitgewercken sind/die sollen das dem Bergmeister anzeigen / der sol sie auff sein und der andern Geschwornen bedenken/ von der Handlung abweisen.

In Verhör streitiger Partheven und Sachen/sol kein Geschworer ohn Befehl und Erlaubniß des Bergmeisters / den Partheven einigen Bescheid zu geben sich anmassen/sondern ein ieder im Rathschlage sein Bedencken mit guter Bescheidenheit sagen / Es soll auch einer dem andern nicht einreden/ sondern die Stimmen frey lassen/und solches alles/so wol aus was sonst im Ampt in geheimb berathschlaget wird/bey sich verschwiegen behalten/ Da aber der Bergmeister in deme / daß er den Partheven Bescheid gibt/sich in etwas verirret/das mag ihm ein ieglicher Geschworer mit Bescheidenheit erinnern.

Der 4. Articul.

Wie man Bescheid in irrgen Sachen suchen soll.

Alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen/ sollen erstlich für unserm Bergmeister und seinen zugeordneten Geschwornen vorbrachte un beklagt werden/